

wo der Mann zu Hause gehöret/ seyn verfertigt worden. Matth. Wesenb. l. c.
 Wenn aber das Ehe-Geld wieder gefordert wird/ so müssen dabey die Statuta²⁴
 und Rechte des Orts/ allwo der Mann seinen Sitz und Wohnung gehabt
 hat/ in acht genommen werden. l. Exigere 65. ff. de jud. ibique Brunn. n. 1. seqq.
 Es wäre dann Sache/ daß er zu der Frauen einfreyete/ und also von seinem
 Ort in der Frauen Wohnung käme/ auf welchem Fall die Statuta und Ordn-
 nungen des Orts/ da die Frau wohnet/ beobachtet werden. Brunnem. l. c. n. 5.
 Oder aber/ daß ein Bräutigam seiner Braut etwas gegeben hätte/ welches
 nach dessen Tode seine Freunde/ da er vor der Copulation verstorben wäre/
 wolten wiederfordern/ da alsdenn gleicher gestalt nach den Gewohnheiten des
 Orts/ woselbst die Braut wohnhafft ist/ dieserwegen geurtheilet wird. Joh.
 Schneidew. ad tit. f. de success. ab intest. sub rubr. de success. conjug. n. 4. & 5.
 Solte jedoch die Braut mercken/ daß an dem Orte/ woselbst die Ehe geschlossen²⁵
 wird/ die Rechte und Gewohnheiten für sie zuträglicher wären/ als an dem
 Ort/ allwo ihr Bräutigam wohnet; so kan sie sich in der Ehestiftung aus-
 drücklich des vorgedachten l. Exigere 65. ff. de judiciis begeben/ und sich auf
 ereugenden Todesfall denen Rechten des Orts unterwerffen/ woselbst die Ehe
 geschlossen worden. Dn. Stryck. de cautel. contract. §. 15.

Das XIX. Capitel.

Von Gerade und Hergeweide.

Diewol die Sächsische Rechte in Unfern Landen
 nicht statt haben; jedoch weil die Gerade (1)
 in denselbigen gezogen und Hergeweide (2)
 genommen werden; So lassen Wir solches
 auch/ so weit als es durch Gewohnheiten eingeführet/
 (3) bey Kräfften.

Als aber zugelassen/ daß ein Weib dem Manne die
 Gerade unter den Lebendigen (4) übergeben möge/
 wenn donatio antidotalis oder remuneratoria (5) und